

BGer 2F_16/2017 vom 2. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_16_2017

FR: TF 2F_16/2017 du 2 octobre 2017

IT: TF 2F_16/2017 del 2 ottobre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2F_16/2017

Urteil vom 2. Oktober 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte

1. A._____,

2. B._____,

Gesuchsteller,

gegen

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern,

Gesuchsgegnerin,

Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil 2C_510/2016 / 2C_511/2016 des Schweizerischen Bundesgerichts

vom 29. August 2016.

Nach Einsicht

in das Urteil des Bundesgerichts 2C_510/2016 / 2C_511/2016 vom 29. August 2016, mit welchem die Beschwerden der Eheleute A._____ und B._____ gegen das Urteil 7W 15 26 des Kantonsgerichts des Kantons Luzern, 4. Abteilung, vom 24. April 2016 abgewiesen wurden,

in die Eingabe der Steuerpflichtigen beim Bundesgericht vom 3. August 2017 (Eingang in der Schweiz beim Bundesgericht), die als Revisionsgesuch im Sinne von Art. 121 ff. BGG (SR 173.110) entgegengenommen wurde,

in die bundesgerichtliche Fristansetzung vom 14. August 2017 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils gemäss Art. 39 Abs. 3 BGG sowie zur Leistung eines Kostenvorschusses gemäss Art. 62 BGG ,

in die Eingabe der Steuerpflichtigen beim Bundesgericht vom 25. September 2017 (Eingang in der Schweiz beim Bundesgericht), worin diese den Rückzug ihrer Eingabe, die sie nicht als Revisionsgesuch verstanden haben wollen, erklären,

in Erwägung,

dass der Abteilungspräsident als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs entscheidet (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG),

dass die Gerichtskosten nach dem Unterliegerprinzip in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), wobei im Fall der Erledigung der Sache durch Abstandklärung oder Vergleich auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 2 BGG),

dass hier ein Verzicht angezeigt ist und dieser in vollem Umfang auszusprechen ist,

dass dem Kanton Luzern, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, keine Entschädigung auszurichten ist (Art. 68 Abs. 3 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs des Revisionsgesuchs als erledigt abgeschlossen.

2.

Für das bundesgerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Oktober 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.